

1. Ausfertigung
S a t z u n g
der Lutherstadt Eisleben
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen
der Feuerwehren der Lutherstadt Eisleben
FwKS (Feuerwehrkostensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190), der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Einsatz der Feuerwehren der Lutherstadt Eisleben ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Leistungen, und zwar für Leistungen als entgeltliche Pflichtaufgaben, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Für freiwillige, auf Antrag erbrachten Leistungen werden Benutzungsgebühren (Gebühren) in entsprechender Anwendung des Kosten- und Gebührentarifs (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehren der Lutherstadt Eisleben im Sinne der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Erfüllung folgender, entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehren der Lutherstadt Eisleben löst die Kostenersatzpflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus:

1. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht (Unglücksfälle).
2. Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Stadtgrenze erfolgt.
3. Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 Abs. 1 BrSchG LSA.
4. Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (BMA), wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.
5. Ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.
6. Tätig werden der Feuerwehr auf Grund von Mängeln an der BMA.
7. Maßnahmen der Feuerwehr, die sich aus dem laufenden Betrieb der BMA ergeben (z. B. Schlüsseltausch im Feuerweherschlüsseldepot (FSD) usw.).

§ 3

Kostenersatz- und Gebührenpflicht

(1) Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung ist:

a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.

b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.

c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.

(2) Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde.

(3) Kostenersatzpflichtig ist bei einer Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser.

(4) Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage.

(5) Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

(6) Kostenersatzpflichtig in den Fällen nach § 2 Abs. Nr. 6 und 7 dieser Satzung ist der Eigentümer der Anlage

(7) Gebührenpflichtig in den Fällen des § 4 dieser Satzung ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten ausgelöst, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(8) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen, haftet der gesetzliche Vertreter bzw. diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.

(9) Mehrere Gebühren- / Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller, als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr, Gebühren in entsprechender Anwendung des Kosten- und Gebührentarifs erhoben.

(2) Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere:

- a) das Einfangen von Tieren sowie das Entfernen von Wespen- oder Insektennestern,
- b) das Auspumpen von Kellern,
- c) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- f) sonstige vergleichbare Leistungen,
- g) Brandschutzschulungen / Unterweisungen / Brandschutzhelferausbildung.

(3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Ausgangsstandort (Feuerwehrgerätehaus).

(3) Bei der Kostenersatz- und Gebührenberechnung werden Zeiteinheiten wie folgt berechnet:

- a) angefangene Stunden von der 5. Minute an als halbe Stunden und von der 35. Minute an als ganze Stunden,
- b) Tagessätze nur für volle Tage (24 Stunden).
Ergibt sich jedoch aus der Anwendung des Tagessatzes eine niedrigere Gebühr als aus dem Stundensatz, so ist der Tagessatz zu erheben.

(4) Kostenersatz und Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Mittel;
4. den Kosten für die Entsorgung von Rückständen.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzteilbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzteilbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

(6) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(7) Soweit nach dem Kosten- und Gebührentarif für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistungen in Angleichung an vergleichbaren Kostentatbeständen.

§ 6

Entstehen der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht für die am Einsatzort beteiligten Feuerwehrkräfte entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 mit dem Tätigwerden am Einsatzort.

Kosten für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen nach Maßgabe des § 5 der Satzung.

Wird ein Tätigwerden beim Eintreffen der Feuerwehr nicht mehr erforderlich, so entfällt die Kostenersatzpflicht.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 entsteht die Kostenersatzpflicht für Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge und Geräte mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 entsteht die Kostenersatzpflicht für Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge und Geräte mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr nach Maßgabe des § 5 der Satzung. Die Erbringung von Leistungen nach § 4 dieser Satzung kann von der vorherigen Erfüllung der Gebührenpflicht abhängig gemacht werden.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

Die Kostenersatz- und / bzw. Gebührenpflicht wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
Auf die Erhebung von Gebühren für Leistungen gem. § 4 Abs. 2 c) und e) dieser Satzung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Leistung dem öffentlichen Interesse dient.

§ 9

Stundung, Ermäßigung und Erlaß

Die Vorschriften des KAG LSA gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

Insbesondere kann:

- der Kostenersatz bzw. die Gebühr auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- der Kostenersatz bzw. die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 10

Beitreibung

Rückständige Kostenersatz- bzw. Gebührenansprüche werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.

§ 11

Haftung

Die Lutherstadt Eisleben haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von Einsatzkräften der Lutherstadt Eisleben bedient werden.

Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die nicht durch Einsatzkräfte der Lutherstadt Eisleben bedient wurden, haften der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 12
Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu Kosten und Gebühren nach dieser Satzung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Lutherstadt Eisleben einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehren der Lutherstadt Eisleben FwKS (Feuerwehrkostensatzung) vom 07.10.1997 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 14.12.2016

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin Lutherstadt Eisleben

Dienstsiegel

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehren der Lutherstadt Eisleben (Feuerwehrkostensatzung)

Kostentarif- und Gebührentarif

Die Kostensätze für die einzelnen Leistungen sowie die Zuschläge für Sonderleistungen betragen:

<u>Nr.: Leistung Kostensatz</u>	<u>EUR / Stunde</u>
--	----------------------------

1. Personalleistungen

1.1. Einsatzleiter	46,00
--------------------	-------

1.2. Einsatzkraft	37,00
-------------------	-------

1.3. Schmutzzulage (bei Einsätzen mit hoher Schmutzbelastung)	5,00
--	------

1.4. Brandsicherheitswache	10,00
----------------------------	-------

Personalkosten werden nach 1.4. berechnet. Fahrzeuge werden nach 2. berechnet. Für eingesetzte Fahrzeuge gilt ein Satz von 50. v. H. der unter 2. festgesetzten Kostensätze, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Brandsicherheitswache bzw. Tätigkeiten nach § 4 Buchstabe g nicht oder nur zeitweise zum Einsatz gekommen sind.

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1. Tanklöschfahrzeuge	47,00
-------------------------	-------

2.2. Einsatzleitwagen	77,00
-----------------------	-------

2.3. Löschgruppenfahrzeuge	83,00
----------------------------	-------

2.4. Drehleiter (DLK)	171,00
-----------------------	--------

2.5. Rüstwagen / Gerätewagen 93,00	
------------------------------------	--

2.6. Tragkraftspritzenfahrzeug / Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	51,00
---	-------

2.7. Mannschaftstransportwagen / Mehrzweckfahrzeug	59,00
--	-------

Der Kostensatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden (Berechnung der Kosten nach 1.1. und 1.2.).

3. Stundensätze für sonstige Fahrzeuge

3.1. Schlauchboot	10,00
-------------------	-------

3.2. feuerwehrtechnische Anhängfahrzeuge	10,00
--	-------

4. Stundensätze für feuerwehrtechnisches Gerät

4.1. Öl- und Wassersauger	10,00
4.2. Be- und Entlüftungsgerät	10,00
4.3. Leichtschaumgerät (LFG)	10,00
4.4. Stromerzeuger	10,00
4.5. Sonderpumpe (Ex)	10,00
4.6. Tauchpumpe	10,00
4.7. Motorsäge	10,00
4.8. Tragkraftspritze	10,00

5. Stundensätze für feuerwehrtechnische Ausrüstung

5.1. Chemikalienschutzanzug	10,00
5.2. Wärmestrahlschutzanzug	10,00
5.3. Atemschutzgerät	10,00
5.4. Sprungpolster	10,00
5.5. Hebekissen	10,00
5.6. Auffangbehälter	10,00
5.7. Leckdichtkissen	10,00
5.8. Kübelspritze	10,00
5.9. Übungslöschgerät Heimi	10,00

6. Kosten für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmittel jeder Art, wie Löschmittel (Wasser, Schaumbildner, Pulver); Ölbindemittel; Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Acetylen, Propan, Insektenvernichtungsmittel, Bau- und Abstützmaterialien usw., werden zu den jeweiligen Einkaufspreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10. v. H. berechnet.

7. Entsorgungskosten

Die Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel, Chemikalien sowie anderen Materialien wird nach den entstandenen Selbstkosten berechnet.

8. Kostenersatz für grundlose Inanspruchnahme

Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Inanspruchnahme der Feuerwehr wird gemäß § 3 Nr. 5 der Feuerwehrgesetzgebung Kostenersatz entsprechend vorstehendem Kosten- und Gebührentarif berechnet.

9. Kostenersatz für sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich benannt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten berechnet.

10. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage
(ohne Ausrücken der Feuerwehr)

200,00

Lutherstadt Eisleben, den 14.12.2016

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin Lutherstadt Eisleben

Dienstsiegel